

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 22

Freitag, 11.11.2016

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstr. 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 70/F1 Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses am Montag, 14.11.2016, um 10 Uhr, im Hermann-Beham-Saal des Landratsamtes Ebersberg
- 71/33 Gebührenordnung für Feldgeschworene
- 72/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO); Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Umbau und Erweiterung des Zentrallagers inklusive Außenanlagen und Verkehrsflächen; Abbruch der bestehenden Containerrampe (1. Nachtrag“ der Firma Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG auf dem Grundstück Flurnr. 662 721/3 der Gemarkung Anzing
- 73/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO); Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Errichtung eines Sammelbehälters für verschmutztes Oberflächenwasser“ der Bioenergie Grafing AG auf dem Grundstück Flurnr. 673, 619, 668 der Gemarkung Oexing
- 74/44 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb eines Lagers für pyrotechnische Produkte durch die Firma Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG, Rötelstraße 30, 74166 Neckarsulm, am Standort 85646 Anzing, Gewerbepark 1; Bekanntgabe der Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG
- 75/44 Anordnung zur Eisbekämpfung - Winter 2016 / 2017
- 76/44 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Antrag der Gemeinde Poing auf Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus der Regenwasserkanalisation in die Versickerungsanlage westlich des Plieninger Ortsteils Ottersberg sowie für das Aufstauen und Umleiten des Grundwassers durch den Baukörper des Regenwasserklär- und Rückhaltebeckens am Endbachweg, auf dem Grundstück Fl.Nr. 701 der Gemarkung Poing



- 77/44 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Antrag der Gemeinde Poing auf Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Absenken von Grundwasser über Grünzüge im Baugebiet „Poing am Bergfeld“ und Sickerleitungen am Endbach sowie zur Einleitung des Grundwassers in die Stufe 2 der Versickerungsanlage westlich des Plieninger Ortsteils Ottersberg
- 78/99 Information des Blutspendedienstes
- 79/99 Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes Anzing-Forstinning; Änderung der Wasserabgabesatzung und Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung



70/F1

Landkreis Ebersberg

14. Wahlperiode 2014-2020

Kreis- und Strategieausschuss

16. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses mit
öffentlichem und nichtöffentlichem Teil

Sitzung

Montag, 14.11.2016, um 10:00 Uhr
im Hermann-Beham-Saal im Landratsamt in Ebersberg

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
- TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 3 Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Realisierung von bezahlbarem Wohnungsbau
- TOP 4 Wirtschaftsplan 2017 des Sondervermögens "Liegenschaften bei der Kreisklinik Ebersberg"
- TOP 5 Wirtschaftsplan 2017 für die Kreisklinik gGmbH, Ausgleichszahlungen und andere Begünstigungen durch den Landkreis
- TOP 6 Haushalt 2017, Beteiligungsbericht 2017
- TOP 7 Vorplanung Haushalt 2017 für das Teilbudget des Kreis- und Strategieausschusses
- TOP 8 Haushalt 2017, Stellenplan 2017
- TOP 9 Haushalt 2017, Beratung über den Haushaltsentwurf, Erste Lesung
- TOP 10 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand; Optionserklärung nach § 2b UStG
- TOP 11 Allgemeine Asylsozialberatung; Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 22.10.2016



- TOP 12 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- TOP 13 Informationen und Bekanntgaben
- TOP 14 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
- TOP 15 Anfragen
- EAPL.0.14

71/33

Der Kreistag des Landkreises Ebersberg erlässt aufgrund von Art. 19 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz –AbmG) vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert mit Gesetz vom 26.07.1995 (GVBl. S. 371) folgende Änderung der

Gebührenordnung für Feldgeschworene

§ 1

Die mit Kreistagsbeschluss vom 27.07.1992 erlassene Gebührenordnung für Feldgeschworene (bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg, Nr. 17/1992) zuletzt geändert am 15.10.2001 (bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg Nr. 31/2001) wird wie folgt geändert:

Der in § 2 Abs. 1 genannte Betrag „13,- €“ wird durch „15,- Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

72/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: N-2016-1680) erlässt für das Bauvorhaben „**Umbau und Erweiterung des Zentrallagers inklusive Außenanlagen und Verkehrsflächen;** Abbruch der bestehenden Containerrampe (1. Nachtrag“ der **Firma Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG** auf dem Grundstück Flurnr. 662 721/3 der Gemarkung Anzing folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

-gezeichneter Lageplan vom 6.6.2016



- Eingabeplan Lageplan vom 7.6.2016
- Eingabeplan Grundriss Erdgeschoss vom 7.6.2016
- Eingabeplan Grundriss Obergeschoss vom 7.6.2016
- Eingabeplan Dachaufsicht vom 7.6.2016
- Eingabeplan Querschnitte A-C vom 7.6.2016
- Eingabeplan Querschnitte D-H und L vom 7.6.2016
- Eingabeplan Längsschnitte vom 7.6.2016
- Eingabeplan Ansichten vom 7.6.2016
- Eingabeplan Fahrer - WC vom 11.03.2016

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 3.

(Ziff. II. bis IV. nicht abgedruckt)

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben.

Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Eine Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 02.11.2016

Josef Gietl



73/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2016-1455) erlässt für das Bauvorhaben „**Errichtung eines Sammelbehälters für verschmutztes Oberflächenwasser**“ der **Bioenergie Grafing AG** auf dem Grundstück Flurnr. 673, 619, 668 der Gemarkung Oexing folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

II Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

- Lageplan vom 16.03.2016
- Grundriss, Schnitt, Ansichten Sammelbecken vom 16.03.2016
- Freiflächengestaltungsplan vom 07.09.2016

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 1.

(Ziff. II. bis V. nicht abgedruckt)

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben.

Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Eine Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 07.11.2016

Anita Reinweber



74/44

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**Errichtung und Betrieb eines Lagers für pyrotechnische Produkte durch die Firma Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG, Rötelstraße 30, 74166 Neckarsulm, am Standort 85646 Anzing, Gewerbepark 1;****Bekanntgabe der Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG**

Die Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG hat am 30.09.2016 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Lagers für pyrotechnische Produkte am o.g. Betriebsstandort im durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebiet „Nördlich von Anzing“ beantragt. Geplant ist die Lagerung von pyrotechnischen Produkten (Silvesterfeuerwerk) ausschließlich in den Monaten Dezember und Januar. In diesem Zeitraum wird der Raum vollständig von anderen Lagergütern freigeräumt.

Für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb des Lagers für pyrotechnische Produkte war nach § 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Errichtung und den Betrieb des Lagers für pyrotechnische Produkte keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind; eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Auskünfte zu der getroffenen Feststellung und zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Ebersberg, Eichthalstr. 5, 85560 Ebersberg, Sachgebiet 44, Zimmer U.29, oder unter der Telefonnummer 08092 / 823-481 eingeholt werden.

Ebersberg, 04.11.2013
Landratsamt Ebersberg

Constanze Pasch



75/44

Anordnung zur Eisbekämpfung - Winter 2016 / 2017

Zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Eisgefahr im Landkreis Ebersberg ordnet das Landratsamt Ebersberg gegenüber den Gemeinden, den Wasser- und Bodenverbänden, den Anliegern sowie den Besitzern von Wasserbenutzungsanlagen folgendes an:

1. Sofern die Unterhaltungspflichtigen (insbesondere die Gemeinden und Wasser- und Bodenverbände sowie die Träger von Sonderunterhaltungslasten und die Besitzer von Wasserbenutzungsanlagen) folgende Arbeiten nicht bereits erledigt haben, sind diese Arbeiten unverzüglich vorzunehmen:
 - a) Alle Abflusshindernisse, die in das Wasser ragen oder bei steigendem Wasserspiegel hineinragen können (z.B. Zweige von Sträuchern, tiefhängende Äste, Seile, Badeleitern, Stege, Schwimmbalken, Klappen von Badehütten u.ä.) sind zu beseitigen. Alle seit der Räumung wieder vorhandenen Ablagerungen im Bachbett sind zu beseitigen.

Schadhafte Ufer sind instand zu setzen.
Während der Arbeiten ist auf die Schonung und Erhaltung des Fischbestandes größte Rücksicht zu nehmen. Fischdiebstähle werden strafrechtlich geahndet.
 - b) An beiden Ufern der Flüsse und Bäche sind etwaige Abfallablagerungen zu entfernen.
 - c) Es ist dafür zu sorgen, dass Ufer- und Wirtschaftswege ungehindert begangen, an Gewässern zweiter Ordnung auch ungehindert befahren werden können. Alle weiteren Hindernisse, soweit es sich nicht um feste Bauten handelt, sind zu beseitigen. Es ist dafür zu sorgen, dass abgesperrte Zauntüren geöffnet werden.
Diese Verpflichtungen gelten vor allem für die Gewässeranlieger.
2. Das Einwerfen von Schnee und Eis in die Gewässer ist verboten.
3. Der unverzügliche Beginn notfalls erforderlich werdender Abrisungsarbeiten muss durch sorgfältige Vorbereitungen gewährleistet werden.

Dazu gehören unter anderem:
Sicher funktionierende Alarmierung der Hilfskräfte (auch während der Nacht);
Bereitstellung von Räumgeräten, Wasserstiefeln, Laternen oder Fackeln;
bei Eisgefahr ist eine ständige Bewachung der Gewässer durch Wachen erforderlich. Ein gemeindlicherseits organisierter Wachdienst wird empfohlen.
Die Anordnungen der zur Überwachung der Eisbekämpfung eingesetzten Dienstkräfte sind zu beachten.
4. Die Triebwerksbesitzer werden besonders darauf hingewiesen, dass bei Frost der Stau möglichst lange und unverändert zu halten ist. Es ist untersagt und strafbar, bei Frost den abgelassenen Stau anschließend daran rücksichtslos wieder aufzurichten. Erweist sich die Absenkung des Stauspiegels zur Abrisung des Stauraumes oder bei Treibeisgang als zwingend notwendig, so darf mit dem Aufstau erst wieder begonnen werden, wenn Tauwetter einsetzt. Dadurch wird die Bildung einer Wasserklemme, die den Fortgang der Abrisungsarbeiten behindern würde, vermieden.
Darüber hinaus könnte eine Wasserklemme infolge der Unterkühlung des Flussbettes zu rasch fortschreitender Vereisung und schließlich zu einem Eisstoß mit unübersehbaren Folgen führen.



Der Aufstau hat bei Tauwetter in der Weise zu erfolgen, dass regelmäßig nur ein kleiner Teil der Gesamtwasserführung (höchstens 25 %) zur Speicherung verwendet wird, während der Hauptteil in das Unterwasser abfließen muss. Solange einem Triebwerk mehr Eis zufließt, als durch das Triebwerksgerinne abgeleitet werden kann oder sobald es das Landratsamt anordnet, sind sämtliche Schleusen offen zu halten.

Bei beginnender Eisbildung sind die Schütze täglich abzueisen und unter allen Umständen beweglich zu halten.

5. Bei Abeitungsarbeiten ist erforderlichenfalls die zuständige Gemeindeverwaltung um Hilfeleistung, z.B. um Einsatz der Feuerwehr, zu ersuchen. Die Gemeinden haben auch sonst, besonders im Rahmen des Art. 50 des Bayerischen Wassergesetzes einzugreifen und erforderlichenfalls einen Wach- und Hilfsdienst einzurichten. Maßnahmen, die auf den Unterlauf des Flusses oder Baches Einfluss haben können, sind der unterhalb liegenden Gemeinde so rechtzeitig mitzuteilen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden können. Über solche und andere besondere Vorkommnisse ist auch das Landratsamt unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Triebwerksbesitzern oder anderen Unterhaltungspflichtigen –abgesehen von der Verpflichtung zum Schadenersatz– die Kosten für behördliche Hilfeleistung, soweit sie nicht den Umfang der Unterhaltung überschreiten, auferlegt werden können, insbesondere wenn diese Hilfsmaßnahmen auf Grund von Versäumnissen notwendig werden.
7. Diese Anordnung stützt sich auf § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.08.2009 (BGBl 2009 Teil I Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl I S. 1972), auf Art. 58 Bayer. Wassergesetz vom 25.02. 2010 (GVBl Nr. 4 v. 26.02.2010, S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) i. V. m. § 39 WHG und Art. 49 BayWG.

Ebersberg, 08.11.2016
Christine Huber

EAPI. 645-1

76/44

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);

Antrag der Gemeinde Poing auf Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus der Regenwasserkanalisation in die Versickerungsanlage westlich des Plieninger Ortsteils Ottersberg sowie für das Aufstauen und Umleiten des Grundwassers durch den Baukörper des Regenwasserklär- und Rückhaltebeckens am Endbachweg, auf dem Grundstück Fl.Nr. 701 der Gemarkung Poing

Das Landratsamt Ebersberg hat mit Bescheid vom 26.10.2016, Az.: 44/641-9 Poing 24, die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser aus der



Regenwasserkanalisation in die Versickerungsanlage westlich des Plieninger Ortsteils Ottersberg sowie für das Aufstauen und Umleiten des Grundwassers durch den Baukörper des Regenwasserklär- und Rückhaltebeckens am Endbachweg, auf dem Grundstück Fl.Nr. 701 der Gemarkung Poing, neu erteilt. Rechtsgrundlage für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis ist § 12 WHG.

Der wasserrechtliche Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird darauf hingewiesen, dass der wasserrechtliche Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und Plänen außerdem in der Zeit

vom 23.11.2016 bis 07.12.2016

bei den Gemeinden Poing und Plienung sowie im Landratsamt Ebersberg

zur Einsicht ausliegt. In dem genannten Zeitraum sind die Unterlagen zudem über die Internetseite <http://www.lra-ebe.de/Aktuelles/LaufendeVerwaltungsverfahrenmitOeffentlichkeitsbeteiligung.aspx> abrufbar (Art. 27a BayVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der wasserrechtliche Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, die nicht bekannt waren, als zugestellt.

Ebersberg, den 11.11.2016

Constanze Pasch

77/44

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);

Antrag der Gemeinde Poing auf Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Absenken von Grundwasser über Grünzüge im Baugebiet „Poing am Bergfeld“ und Sickerleitungen am Endbach sowie zur Einleitung des Grundwassers in die Stufe 2 der Versickerungsanlage westlich des Plieninger Ortsteils Ottersberg

Das Landratsamt Ebersberg hat mit Bescheid vom 26.10.2016, Az.: 44/641-9 Poing 20, die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für das Absenken von Grundwasser über Grünzüge im Baugebiet „Poing am Bergfeld“ und Sickerleitungen am Endbach sowie zur Einleitung des Grundwassers über die Stufe 2 der Versickerungsanlage westlich des Plieninger Ortsteils Ottersberg in den Untergrund neu erteilt. Rechtsgrundlage für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis ist § 12 WHG.

Der wasserrechtliche Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.



Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird darauf hingewiesen, dass der wasserrechtliche Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und Plänen außerdem in der Zeit

vom **23.11.2016** bis **07.12.2016**

bei den Gemeinden Poing und Pliening sowie im Landratsamt Ebersberg

zur Einsicht ausliegt. In dem genannten Zeitraum sind die Unterlagen zudem über die Internetseite <http://www.lra-ebe.de/Aktuelles/LaufendeVerwaltungsverfahrenmitOeffentlichkeitsbeteiligung.aspx> abrufbar (Art. 27a BayVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der wasserrechtliche Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, die nicht bekannt waren, als zugestellt.

Ebersberg, den 11.11.2016

Constanze Pasch

Aufruf zur Blutspende

**Dienstag, 27. Dezember 2016
16:00 – 20:00 Uhr EBERSBERG
BRK-Kindergarten „Am Kraxelbaum“ Eggerfeld 30**

Bitte unbedingt den Spendeabstand von 56 Tagen einhalten !!!

Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt Ihren Blutspenderpaß mit. Zumindest aber einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepaß oder Führerschein).

79/99

Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Anzing und Forstinning

zur Änderung der Wasserabgabesatzung vom 24.09.2012

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 S. 1 KommZG i.V.m. Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Anzing und Forstinning folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Anzing und Forstinning (Wasserabgabesatzung - WAS) vom 24.09.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg vom 05.10.2012,



Nr. 18, 64/99, S. 6 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen **abgelesen oder elektronisch ausgelesen** oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen.“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Anzing und Forstinning

Anzing, den 11.11.2016

Franz Finauer
Verbandsvorsitzender

**Satzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Gemeinden Anzing und Forstinning**

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 24.09.2012

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Anzing und Forstinning folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Anzing und Forstinning (Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung - BGS/WAS) vom 24.09.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg vom 05.10.2012, Nr. 18, 65/99, S. 16 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Beitragssatz

„Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|-----------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | netto 0,44 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | netto 4,98 € “ |

2. § 9a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sofern ein Standrohr oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler vom Zweckverband zur Verfügung gestellt wird, ist neben der Verbrauchsgebühr pro Kalendertag eine Bereitstellungsgebühr von netto **0,75 €** zu entrichten.“



3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt netto **1,01** € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto **1,99** € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Anzing und Forstinning

Anzing, den 11.11.2016

Franz Finauer
Verbandsvorsitzender